

I. Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Vertragsbedingungen der LeaderWOD GmbH (nachfolgend LeaderWOD) zu der Nutzung von der LeaderWOD Software finden auf alle Vertragsbeziehungen zu Kunden im Zusammenhang mit der zeitlich begrenzten Überlassung von Softwareprogrammen Anwendung und gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht in einer Individualvereinbarung zwischen LeaderWOD und dem Kunden schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

1.2 Von diesen AGB abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen eines Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als LeaderWOD ihrer Geltung ausdrücklich und in schriftlicher Form zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn LeaderWOD in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden eine Lieferung oder Leistung an diesen vorbehaltlos ausführt.

II. Beschreibung des Verwendungszwecks

2.1 LeaderWOD stellt die Software für Fitnesswettkämpfe zur Verfügung. Damit Athleten an diesen Wettkämpfen teilnehmen können müssen sie sich qualifizieren bzw. müssen eingeladen werden. Die Software beinhaltet die Anmeldung von Athleten (vorherige Accounterstellung mit double-opt-in Verfahren auf www.leaderwod.com nötig) und, falls erforderlich, die Abwicklung von Bezahlvorgängen von Teilnahmegebühren. Mit dieser Software wird analysiert, welcher Athlet welchen Platz im Ranking (basierend auf den eingetragenen Ergebnissen) an dem jeweiligen Wettkampf erzielt hat. Die Software bietet die Möglichkeit, nach Abschluss der evtl. Qualifikationsphase Athleten zum Wettkampffinale einzuladen. Ab dem Zeitpunkt der Einladung haben die Athleten eine individuell festgelegte Zeit ihren Startplatz anzunehmen und die evtl. Teilnahmegebühr zu bezahlen

III. Bezahlvorgang/ Übernahme der Rückerstattungspflicht

3.1 Im Falle der Übernahme der Bezahlvorgänge wird die Teilnahmegebühr zunächst an LeaderWOD bezahlt. Die Weiterleitung und damit Ausbezahlung an den Kunden im jeweils vereinbarten Verhältnis erfolgt monatlich, jeweils am letzten Tag des Monats für die bis dahin eingegangenen Gelder.

3.2 Von der eingezahlten Summe des Athleten sind die Kosten von LeaderWOD in Abzug zu bringen. Kosten sind insbesondere die Überweisungsgebühren der Bank.

3.3 Mit Auskehr der Teilnehmergebühren an den Kunden, übernimmt der Kunde die Verpflichtung LeaderWOD von der Rückerstattung der Teilnehmergebühren an den jeweiligen Teilnehmer freizustellen. LeaderWOD wird im Falle einer Rückforderung der Teilnehmergebühr durch einen Teilnehmer diesen an den Kunden verweisen mit dem Hinweis, dass der Kunde der Schuldner des Teilnehmers ist.

3.4 Der Kunde ist verpflichtet die geforderte Teilnehmergebühr an diesen zu zahlen und übernimmt hierfür die Haftung.

Fürs rulebook:

Die gezahlte Teilnehmergebühr wird an den Eventorganisator ausgekehrt mit der Folge, dass sich der Teilnehmer bei eventuellen Rückforderungsansprüchen an den Eventorganisator zu halten hat. Die Auskehr gilt mit Abschluss des Monats des Zahlungseingangs der Teilnehmergebühr als erfolgt.

Eine Rückerstattung durch LeaderWOD wird nicht erfolgen. LeaderWOD haftet darüber hinaus nicht für die Solvenz des Eventorganisations.

IV. Leistungen von LeaderWOD

4.1 LeaderWOD überlässt dem Kunden das in der Auftragsbestätigung bezeichnete Softwareprogramm (Vertragssoftware) für die Dauer des jeweiligen Vertrages zu den Bedingungen dieser AGB. LeaderWOD überlässt die Vertragssoftware durch Datenfernübertragung (z.B. Mail, Download aus dem Internet). Der Kunde erhält - sofern vorhanden – teilweise ein elektronisches Benutzerhandbuch sowie sonstige Dokumentation (z.B. Bedienungsanweisung, Hilfe-Dateien, Online-Hilfe, sonstige

technische Informationen und Unterlagen). Die AGB gelten entsprechend für die Überlassung neuer Programmversionen der Vertragssoftware (z.B. Patches, Bugfixes, Updates, Upgrades, etc.). Überlässt LeaderWOD dem Kunden die Vertragssoftware durch Datenfernübertragung, wird sich LeaderWOD bemühen, während der allgemeinen Geschäftszeiten von LeaderWOD, die Verfügbarkeit der Vertragssoftware auf einem Server für den Download durch den Kunden zu gewährleisten.

4.2 In den soweit vorhandenen Online-Dokumentationen der Vertragssoftware ist beschrieben, welche Funktionen und Leistungen durch die Vertragssoftware bei vertragsgemäßer Nutzung erzielt werden können. Für die vereinbarte Beschaffenheit der Vertragssoftware, sowie die bestimmungsgemäße Verwendung ist insoweit allein die jeweilige Leistungsbeschreibung maßgeblich. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine Beschaffenheitsangabe der Vertragssoftware dar.

4.3 Die Leistungen von LeaderWOD im Rahmen der Nutzung der Vertragssoftware beinhalten nicht die Softwareinstallation, kundenindividuelle Anpassungen (Customizing), Schulungen noch sonstige über die Nutzung der Vertragssoftware hinausgehende Beratungs- bzw. Werkleistungen.

4.4 LeaderWOD wird während der Vertragslaufzeit des jeweiligen Softwarenutzungsvertrages den vertragsgemäßen Zustand der Vertragssoftware aufrechterhalten; d. h. die Nutzbarkeit der Vertragssoftware gemäß der Leistungsbeschreibung sicherstellen. LeaderWOD stellt dem Kunden im Rahmen dieser Verpflichtung gemäß den nachfolgenden Regelungen neue Programmversionen der Vertragssoftware zur Verfügung und leistet den First Level Support.

4.5 Die Überlassung neuer Programmversionen erfolgt, sofern diese von LeaderWOD aktuell vermarktet werden und verfügbar sind. Die Verpflichtung zur Überlassung gilt nicht für Erweiterungen der Vertragssoftware, die LeaderWOD als neues und eigenständiges Produkt gesondert anbietet und vermarktet und Neuentwicklungen der Vertragssoftware mit gleichen oder ähnlichen Funktionen auf einer anderen technologischen Basis.

4.6 Der First-Level-Support beinhaltet insbesondere alle Anfragen zu Implementierungs- und Konfigurationsproblemen und Anwendungsfragen bezüglich der Vertragssoftware einschließlich einer Kurzberatung per E-Mail (Support).

V. Leistungen von LeaderWOD, Bestellungen des Kunden, Beschränkung der Vollmacht der Mitarbeiter von LeaderWOD

LeaderWOD stellt dem Kunden die Software auf einem Server zum zeitlich auf die Dauer des Vertrages befristeten entgeltlichen Abruf über das Internet bereit. Der tatsächlich durch den Kunden gebuchte Leistungsumfang und die Vertragsdauer richten sich nach den Details der Kundenbestellung im Einzelfall. Mitarbeiter der LeaderWOD sind zur Gewährung von Garantien nicht bevollmächtigt.

VI. Gegenleistung

6.1 Die Höhe der für die Nutzung der Vertragssoftware geschuldeten Vergütung ergibt sich aus der Auftragsbestätigung. Die dargestellten Preise sind Nettopreise und verstehen sich mithin zzgl. der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen MwSt. Soweit in dieser nichts Abweichendes geregelt ist, wird die Gegenleistung für die gesamte Nutzungsdauer im Voraus fällig und ist mit Vertragsabschluss an LeaderWOD zu entrichten.

6.2 Kommt der Kunde mit der Zahlung eines geschuldeten Betrages in Verzug, so ist LeaderWOD berechtigt, Zinsen in Höhe von 9 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB als Verzugsschaden zu verlangen, es sei denn, LeaderWOD weist nach, dass LeaderWOD in Folge des Verzugs ein höherer Schaden entstanden ist.

6.3 Der Kunde ist zur Aufrechnung berechtigt, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt in einem Rechtsstreit entscheidungsreif oder von LeaderWOD anerkannt oder unbestritten ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur ausüben, wenn seine Forderung, aufgrund der Kunde die Zahlung zurückhält, auf demselben Vertragsverhältnis beruht und entweder rechtskräftig festgestellt, in einem Rechtsstreit entscheidungsreif oder von LeaderWOD anerkannt ist.

6.4 Ist der Kunde mit der Zahlung einer Rate ganz oder teilweise in Verzug, so kann LeaderWOD dem Kunden eine angemessene Nachfrist zur Zahlung setzen und im

Falle des fruchtlosen Fristablaufs den Zugang des Kunden sperren. Weitergehende Ansprüche und Rechte seitens LeaderWOD bleiben davon unberührt.

VII weitere Zahlungsmodalitäten / Erklärung der Aufrechnung

7.1 Vereinbart werden kann, dass die Erbringung der Gegenleistung nicht durch Zahlung des Kunden an LeaderWOD erfolgt, sondern durch Aufrechnung seitens LeaderWOD gegen den Auszahlungsanspruch der Teilnehmergebühren des Kunden erfolgt.

7.2 Die Aufrechnung wird hiermit erklärt.

7.3 Erst nach Abzug des vollständigen Gegenleistungsanspruchs, sowie der entstandenen Kosten, die durch den Kunden zu tragen sind werden die überschüssigen Teilnehmergebühren ausgekehrt (Einnahme Teilnehmergebühren minus Kosten (z.B. Bankeinzüge) minus Gegenleistung = auszugehrender Betrag)

7.4 Sollte die Gegenleistung und die Kosten nicht durch die Einnahmen der Teilnehmergebühren gedeckt sein, so erfolgt ein Ausgleich durch sofortige Zahlung des Kunden an LeaderWOD.

7.5 Sagt der Kunde sein Event nach Vertragsschluss ab, so wird falls nicht anders vereinbart, zusätzliche eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1.000 EUR netto mit dem Tag der Absage fällig.

VIII. Vertragsdauer, Vertragsbeendigung

8.1 Soweit in der Auftragsbestätigung nichts Abweichendes geregelt ist, beginnt der jeweilige Softwarenutzungsvertrag mit dessen Abschluss.

8.2 Der Softwarenutzungsvertrag hat eine Laufzeit von 6 Monaten es sei denn, es wurde eine abweichende Laufzeit geregelt.

8.3 Daneben hat jeder Vertragspartner das Recht, den Softwarenutzungsvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht weiter zumutbar ist. Eine Kündigung des Kunden wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn LeaderWOD, ausreichend Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und

diese als fehlgeschlagen anzusehen ist. LeaderWOD, kann insbesondere dann fristlos und außerordentlich kündigen, wenn der Kunde Raubkopien der Vertragssoftware fertigt, die Vertragssoftware unbefugt weitergibt, den Zugriff Unbefugter nicht verhindert, die Vertragssoftware unberechtigt dekompiert, mit mehr als zwei Raten im Zahlungsverzug ist oder die Vertragssoftware trotz einer Abmahnung fortgesetzt vertragswidrig gebraucht.

8.4 Die Kündigung des jeweiligen Softwarenutzungsvertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform mit postalischem Anschreiben. Die telekommunikative bzw. die elektronische Übermittlung der Kündigungserklärung (wie z.B. per Telefax oder E-Mail) reicht für die Einhaltung des vorstehenden Schriftformerfordernisses nicht aus.

IX. Rechte-Einräumung

9.1 LeaderWOD, gewährt dem Kunden das zeitlich auf die Laufzeit des jeweiligen Softwarenutzungsvertrages begrenzte, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, die Vertragssoftware gemäß den Bestimmungen dieser AGB zu nutzen.

9.2 Der Kunde erhält das einfache, nicht ausschließliche, zeitlich auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränkte Recht, auf die Software in ihrer jeweils aktuellen Version zuzugreifen und die mit der Software verbundenen Funktionalitäten zu verwenden. Die Nutzung erfolgt durch Abruf der Software vom Server des Providers in den Arbeitsspeicher des Rechners des Nutzers und das Ablaufenlassen der Software.

X. Beschränkungen des Nutzungsrechts, Übernutzung

10.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vertragssoftware über die vertragsgemäße Nutzung hinaus zu bearbeiten und/oder zu vervielfältigen.

10.2 Dem Kunden ist es auch untersagt, die Vertragssoftware zu analysieren, zu reassembeln oder in welcher Weise auch immer zu bearbeiten oder zu ändern. Die Rückübersetzung in andere Codeformen (Dekompiertung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Vertragssoftware (Reverse Engineering) ist dem Kunden nicht gestattet.

10.3 Dem Kunden ist es untersagt, die in der Vertragssoftware sowie in dem Benutzerhandbuch bzw. der sonstigen Dokumentation enthaltenen Eigentums- und Urheberrechtshinweise, Seriennummern, Versionsnummern, Aufkleber, Etiketten oder Marken von LeaderWOD, oder anderen Herstellern zu entfernen, zu verändern, oder unleserlich zu machen.

XI. Mitwirkungs- und Obhutspflichten des Kunden

10.1 Der Kunde ist für die Leistung der geeigneten Hard- und Software-Umgebung verantwortlich. Fehlt es hieran und kann die gelieferte Vertragssoftware nur deshalb nicht genutzt werden, trägt allein der Kunde hierfür die Verantwortung.

10.2 Der Kunde ist vor Inbetriebnahme der Vertragssoftware dazu angehalten, alle Funktionen der Vertragssoftware unter der kundenseitigen Hard- und Software-Umgebung zu testen und die überlassene Dokumentation zu überprüfen. Werden vom Kunden Mängel festgestellt, sind diese unverzüglich dem Hersteller mitzuteilen. Der Kunde wird hierbei alle ihm vorliegenden, für die Beseitigung der Störung erforderlichen Informationen an den Hersteller weiterleiten.

10.3 Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff auf die Vertragssoftware sowie die Benutzerhandbücher bzw. sonstige Dokumentationen durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern.

10.4 Der Kunde wird dem Hersteller auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich Auskunft darüber erteilen, ob die Vertragssoftware vom Kunden vertragsgemäß genutzt wird, insbesondere ob der Kunde den vertraglich vereinbarten Nutzungsumfang, sowie die Nutzungsbedingungen einhält.

XI Verfügbarkeit der Software zur Nutzung

11.1 Die Software wird dem Kunden 7 Tage die Woche / 24 h täglich mit einer mittleren Verfügbarkeit von 98 % bezogen auf ein Kalenderjahr am Übergabepunkt zum öffentlichen Internet zur Verfügung gestellt.

11.2 Davon nicht umfasst sind solche Zeiten, während denen die Nutzung der Software aus zwingenden technischen Gründen oder wegen erforderlicher Wartungsarbeiten unterbrochen oder beeinträchtigt ist.

11.3 Die Pflichten von LeaderWOD umfassen nicht den Zugang des Kunden in das Internet oder den Betrieb von Datenleitungen oder Datennetzen als Teile des öffentlichen Internets. LeaderWOD übernimmt daher keine Verantwortung für die Funktionsfähigkeit solcher Datennetze oder solcher Datenleitungen zu den Servern von LeaderWOD mit Ausnahme der Datenleitungen zwischen den eigenen Servern von LeaderWOD und dem jeweiligen Übergabepunkt in das öffentliche Internet. LeaderWOD übernimmt ebenso wenig die Verantwortung für Energieausfälle oder für Ausfälle von Netzen oder Servern, auf die LeaderWOD keinen Einfluss hat.

XII. Gewährleistung

12.1 LeaderWOD gewährleistet, dass die Vertragssoftware bei vertragsgemäßigem Einsatz ihrer Leistungsbeschreibung entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist, die die Tauglichkeit der Vertragssoftware für den vertraglich vereinbarten Gebrauch mehr als unerheblich beeinträchtigen. Unwesentliche Abweichungen von der Leistungsbeschreibung gelten nicht als Mangel.

12.2 Der Kunde ist verpflichtet, auftretende Fehler LeaderWOD unverzüglich schriftlich mitzuteilen und dabei auch anzugeben und zu beschreiben, wie sich der Mangel jeweils äußert, was seine Auswirkungen sind und unter welchen Umständen dieser auftritt.

13.3 Bei Mängeln des Benutzerhandbuchs bzw. der sonstigen Dokumentation leistet LeaderWOD Gewährleistung dahingehend, dem Kunden mitzuteilen, wie die fehlerhaften Passagen richtig lauten müssten.

13.4 LeaderWOD wird den vom Kunden ordnungsgemäß gemeldeten Mängel im Wege der Nacherfüllung, d.h. durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung, beseitigen. Das Wahlrecht, auf welche Art und Weise im Wege der Nacherfüllung ein Mangel beseitigt wird, liegt zunächst bei LeaderWOD. Das Recht von LeaderWOD, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Soweit dies dem Kunden zumutbar ist, ist LeaderWOD

berechtigt, zur Mängelbeseitigung dem Kunden eine neue Version der Vertragssoftware (z.B. Update, Wartungs-Release/Patch) zu überlassen, die den gerügten Mangel nicht mehr enthält bzw. diesen beseitigt. Der Kunde darf eine Minderung nicht durch Abzug von der vereinbarten Gegenleistung durchsetzen; es sei denn, das Minderungsrecht ist unbestritten oder gerichtlich festgestellt. Das Recht zur Minderung erstreckt sich nur auf die jeweils mangelhafte Funktionalität der Vertragssoftware.

13.5 LeaderWOD ist nicht zur Gewährleistung verpflichtet, wenn Fehler der Vertragssoftware nach Änderung der Einsatz- und Betriebsbedingungen, nach Installation- und Bedienungsfehlern, soweit diese nicht auf Mängeln des Benutzerhandbuches beruhen, nach Eingriffen in die Vertragssoftware, wie Veränderung, Anpassungen, Verbindungen mit anderen Programmen und/oder nach vertragswidriger Nutzung aufgetreten sind, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Fehler bereits bei der Übergabe der Vertragssoftware vorlagen oder mit vorstehend genannten Ereignissen in keinem ursächlichen Zusammenhang stehen.

XIV. Haftung

14.1 Eine verschuldensunabhängige Haftung von LeaderWOD für bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhandene Fehler der Vertragssoftware wird ausdrücklich ausgeschlossen.

14.2 Eine Haftung wegen Schadensersatzes auf Grund von Sach- oder Rechtsmängeln besteht auch bei Sach- oder Rechtsmängeln, die bei Vertragsschluss vorhanden sind, nur wegen eines Umstands, den LeaderWOD zu vertreten hat. LeaderWOD leistet darüber hinaus Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. aus rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung), nur in folgendem Umfang:

a) Die Haftung bei Vorsatz oder aus Garantie bleibt unbeschränkt.

b) Im Falle grober oder einfacher Fahrlässigkeit haftet LeaderWOD in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens soweit es sich nicht um Verletzung einer so wesentlichen Pflicht handelt, deren Erfüllung die

ordnungsgemäße Durchführung des Vertragszweckes überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Unternehmer daher regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht), höchstens jedoch beschränkt auf 500,00 EUR je Schadensfall und 2.500,00 EUR für alle Schadensfälle aus dem Vertragsverhältnis insgesamt und niemals für entgangenen Gewinn.

c) Befindet sich LeaderWOD jedoch mit ihrer Leistung in Verzug, so haftet LeaderWOD auch für Zufall, in dem unter 14.2.b) genannten Umfang es sei denn, der Schaden wäre auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten.

d) Im Übrigen ist eine Haftung durch LeaderWOD für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

14.3 Soweit die Haftung von LeaderWOD ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für etwaige vorvertragliche Pflichtverletzungen der LeaderWOD sowie die persönliche Haftung ihrer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

14.4 Diese Regelung des § 14 (Haftung) gilt nicht bei Verletzung des Lebens, Körpers und der Gesundheit und auch nicht bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.

XV. Höhere Gewalt

Für Ereignisse höherer Gewalt, die LeaderWOD die vertragliche Leistung erheblich erschweren oder die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet LeaderWOD nicht.

Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen (dadurch z. B. ein Stromausfall der Server), Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten. Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und

die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit LeaderWOD auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist, und sich diese verzögert. Jede Vertragspartei wird alles in ihren Kräften stehende unternehmen, was erforderlich und zumutbar ist, um das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern. Die von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei den Beginn und das Ende des Hindernisses jeweils unverzüglich schriftlich anzeigen. Sobald feststeht, dass die höhere Gewalt länger als 1 Monate andauert, ist jede Vertragspartei berechtigt, den Vertrag durch eingeschriebenen Brief zu kündigen

XVI. Leistungsstörungen

16.1 Soweit LeaderWOD verpflichtet ist, an den Kunden neue Programmversionen zu liefern, gelten für den Fall der Fehlerhaftigkeit dieser Softwareprogramme die in den AGB unter Ziffer XII. getroffenen Gewährleistungsbestimmungen entsprechend.

16.2 Für die im Rahmen des First-Level-Supports erbrachten Beratungs- und Unterstützungsleistungen haftet LeaderWOD für die Rechtzeitigkeit und ordnungsgemäße Durchführung, nicht aber für den vom Kunden bezweckten wirtschaftlichen oder sonstigen Leistungserfolg.

16.3 Erbringt LeaderWOD im Rahmen des Supports Beratungs- und Unterstützungsleistungen an oder auf Basis vom Kunden bereitgestellten Dateien, haftet LeaderWOD weder für die sachliche Richtigkeit noch für die Vollständigkeit der Daten. Die Entscheidung, ob diese Daten sachlich richtig sowie vollständig sind und ob deren Nutzung für die eigenen Zwecke sinnvoll ist, trifft der Kunde in eigener Verantwortung. Dieses gilt auch, wenn LeaderWOD diese Daten im Rahmen der technischen Anwendungsunterstützung neu gegliedert oder verändert hat. Eine Haftung der LeaderWOD für etwaige unmittelbare oder mittelbare Schäden jeder Art, die sich aus der Nutzung dieser Daten ergeben, ist ausgeschlossen.

16.4 Der Kunde darf nach Beendigung des Softwarenutzungsvertrages die Vertragssoftware in keiner Weise weiter benutzen.

XVII. Mitteilungen und Gerichtsstand

17.1 Eine E-Mail gilt vorbehaltlich eines Gegenbeweises als von der anderen Partei stammend, wenn die E-Mail als Absender den Namen und die E-Mail-Adresse der anderen Partei sowie eine Wiedergabe des Namens der anderen Partei als Abschluss der Nachricht enthält.

17.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrundeliegenden Vertrag ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen Ansbach.

XVIII. Referenzen

Der Kunde ist damit einverstanden, dass LeaderWOD den Kunden für die Dauer der Nutzung der Software durch den Kunden als Referenzkunden in der Unternehmenskommunikation einschließlich Publikationen, online wie print sowie in Präsentationen benennt und in der Referenzbenennung das Unternehmenslogo des Kunden verwendet.

XIX. Einräumung von Urheber- und sonstigen Rechten des Kunden gegenüber LeaderWOD

Für den Fall, dass der Kunde im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Leistungen von LeaderWOD auch selbst Inhalte bereithält oder übermittelt, an denen dem Kunden Urheberrechte, Nutzungsrechte oder sonstige Rechte zustehen (z.B. an Fotos von Veranstaltungen), ist LeaderWOD für die Dauer ihrer Leistungserbringung zu all denjenigen Verwertungshandlungen berechtigt, welche dem Vertragszweck entsprechen.

XX Vertraulichkeit und Datenschutz

20.1 Die durch den Kunden zur Verfügung gestellten Daten werden durch LeaderWOD ausschließlich zu den sich aus diesem Vertrag ergebenden Zwecken gespeichert und verarbeitet.

20.2 Der Kunde darf Dritten (mit Ausnahme der named user) keine über die aus der Werbung der LeaderWOD hinausgehenden Informationen zur Software zugänglich machen, es sei denn, diese Informationen sind bereits ohne Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung des Kunden öffentlich bekannt und/oder der Kunde ist gesetzlich zur Weitergabe der Informationen verpflichtet.

XXI. Schlussbestimmungen

21.1. LeaderWOD behält sich das Recht vor, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die übrigen Konditionen jederzeit zu ändern. Die neuen Bedingungen werden dem Kunden durch eine schriftliche Mitteilung oder per E-Mail bekannt gegeben und gelten - wenn nicht der Kunde binnen eines Monats ab Kenntnis der geänderten AGB bei LeaderWOD Widerspruch erhebt – als genehmigt.

21.2. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

XXII. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrages unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Regelung ist durch eine dem Zweck der ursprünglichen Regelung am nächsten kommende Regelung zu ersetzen. Entsprechendes gilt im Falle ungewollter Lücken im Vertrag.

XXIII. Anwendbares Recht

Anwendbar ist das deutsche Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

AGB-Softwarenutzung Stand: 01.12.2017